

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 432 - 432

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nicht angewendet wird. Als Betriebsgeheimnisse erscheinen deshalb nicht nur wirkliche Erfindungen, sondern auch technische Fortschritte und Hilfsmittel aller Art. Ein besonderes Verfahren, ja selbst ein Kunstgriff kann unter Schweigegebot stehen, wenn er nur sonst nicht bekannt ist. Das erkennbare Interesse des Geschäftsinhabers und sein Wille entscheiden hierüber.

Selbstverständlich muß das Betriebsgeheimnis kein absolutes, es kann außer dem Geschäftsinhaber auch anderen Eingeweihten, selbst anderen Betrieben bekannt sein, wenn nur sein Gegenstand für die Konkurrenz nicht offenkundig ist. I. Straffenat Nr. 5321/02. Urteil vom 23. Februar 1903.

#### IV. Literatur.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

**Die Strafbarkeit der Teilnahme von Civilpersonen an rein militärischen Delikten unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten.** Von Dr. iur. Friedrich Koppmann.

Entgegen der herrschenden Anschauung verneint der Verfasser die Möglichkeit der Anstiftung und Beihilfe eines Nichtbeamten zu einem reinen Amtsdelikte mit Rücksicht darauf, daß dieses in der persönlichen Beziehung des Beamten zu seinem Amte, in seiner Berufspflicht und der Wahrung eines speziellen Rechtsguts begründet sei. Die aus §§ 333, 357 StGB. zur Unterstützung dieser Auffassung gezogenen Schlußfolgerungen dürften nicht zutreffen: Im Gewähren eines Vorteils liegt nicht notwendig eine Anstiftung, weder eine solche zu der gewollten Amtsverletzung, da diese nicht zur Existenz zu kommen braucht, noch eine solche zum Verbrechen nach § 332 a. a. D., da dem Gewähren ein Fordern vorausgegangen sein kann. Sollte durch § 357 a. a. D. nicht ein delictum sui generis geschaffen werden, so wäre die erste Alternative dieser Gesetzesstelle auch nach der Auffassung des Verfassers überflüssig, da hiernach die Möglichkeit der Anstiftung zum Amtsdelikte durch einen Amtsvorgesetzten auf Grund seiner Beamteneigenschaft ohnehin gegeben wäre (vgl. übrigens auch die Strafbestimmung des § 358 StGB.). In ihrem zweiten Teile wendet sich die Schrift gegen die in Theorie und Praxis vorherrschende Meinung, daß die Bestimmungen der §§ 48, 49 StGB. bei dem Mangel einer beschränkenden Vorschrift und im Hinblick auf §§ 1 und 2 MilStGB. auf die Teilnahme von Nichtmilitärpersonen an militärischen Verbrechen und Vergehen Anwendung finde. Die vom Verfasser angeführten, insbesondere vom Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen zutreffend widerlegten Gründe für die von ihm vertretene Anschauung dürften diese nicht genügend stützen. H.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.